jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1925/2/25 1Ob128/25

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.02.1925

Norm

AO §36

Rechtssatz

Der Beschluß, mit dem die Bestellung eines Mitgliedes des Gläubigerbeirates abgelehnt wurde, kann weder von diesem noch von einem Dritten, der nicht Gläubiger des Ausgleichschuldners ist, angefochten werden. Im Ausgleichsverfahren einer Aktiengesellschaft kann auch ein Vertreter eines Aktionärvereines zum Mitgliede des Gläubigerbeirates bestellt werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 128/25
  Entscheidungstext OGH 25.02.1925 1 Ob 128/25
  Veröff: SZ 7/62

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1925:RS0051965

Dokumentnummer

JJR_19250225_OGH0002_0010OB00128_2500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at